

- nen und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisgeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Pöstkuchen (ausgelaugte Lohse als Brennmaterial);
 18. Milch;
 19. Obst, frisches;
 20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
 21. Samen von Waldhölzern;
 22. Schachtelhaln, Schilf und Dachrohe;
 23. Scheerwolle (Abfälle beim Luchschneeren), dergleichen Blockwolle (Abfälle von der Spinnerel) und Luchsrümmen (Abfälle von der Weberei);
 24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in denselben Falle;
 25. Stroh, Spreu, Häckerling;
 26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffsaß ausgeworfen ist;
 27. Torf und Braunkohlen;
 28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Zwanzig Silber Groschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Dutton-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hieroon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorgehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigefügten Befehle erhoben werden: